

vierzig Tage und dann auf bestimmte Zeiten des Jahres beschränkt wurde³⁷. Diese relativ milde Buße läßt sich nur begreifen, wenn man voraussetzt, daß die Bischöfe sich nicht ausschließlich am objektiv Geschehenen (und zu Sühnenden) ausrichteten, sondern mehr das subjektiv Verschuldete in Betracht zogen. Nicht der Tod des Kindes verlangte die Strafe, sondern die vorausgesetzte und zum Tatbestandsmerkmal erhobene Unvorsichtigkeit der Eltern: Sie hatten in jedem Fall *incaute* gehandelt, und dafür mußten sie büßen. Die Wirkung des Kanons war übrigens groß. Zwar gelangte er nicht ins *Corpus Iuris Canonici*, aber – rezipiert in den Kanonessammlungen des Regino und Burchard³⁸ – entfaltete er noch spät seine Wirksamkeit in dem von Carlo Borromeo (1538–1584) zusammengestellten *Poenitentie Mediolanense*³⁹.

Die nächste Quelle, die wir zu betrachten haben, stammt aus päpstlicher Feder: Sie ist in einem Schreiben Papst Nikolaus' I. enthalten, das an Erzbischof Karl von Mainz gerichtet ist⁴⁰, und findet sich wortwörtlich rezipiert in den Beschlüssen des Wormser Konzils von 868⁴¹. Die fragliche

³⁷) Ob die von *Wasserschleben* (wie Anm. 25) gedruckte Regino-Version von II. 60, *tres in anno quadragesimas observet*, so auszulegen ist, als wären dreimal 40 Tage pro Jahr zu büßen, scheint mir zweifelhaft zu sein. Die Stelle läßt sich jedenfalls auch so verstehen, daß, abgesehen von den *feriae legitimae*, pro Jahr einmal vierzig Tage zu büßen sein sollten. In Reginos Version ist der Kanon allerdings rezipiert bei Burchard und im *Poenitentie Mediolanense*, siehe unten Anm. 38 und 39.

³⁸) Regino II, 60 (*Wasserschleben* [wie Anm. 25] S. 237f.), Burchard XVII, 58 (Migne PL 140 Sp. 933–934) und im Corrector c. 182 (in der Zählung von H. J. Schmitz, *Bußbücher 2* S. 449, c. 168 bei *Wasserschleben*, *Bußordnungen* [wie Anm. 22] S. 662; Migne PL 140, Sp. 975A. Der Text ist hier wieder in Inquisitionsform gebracht). Außerdem ist der Mainzer Kanon noch in der *Collectio XII partium* rezipiert (W. Hartmann, Editionsmanuskript [siehe Anm. 4] S. IX), wohl als Nachtrag findet er sich auch im Pseudo-Beda'schen *Bußbuch* c. XV (*Wasserschleben* S. 266; zum Werk C. Vogel [wie oben Anm. 20] S. 71).

³⁹) *Qui nolens filium oppresserit, si post baptismum, poenitentiam aget dies quadraginta in pane et aqua, oleribus ac leguminibus, abstinebit ab uxore dies totidem, deinde poenitens erit tres annos per legitimas ferias, tres praeterea quadragesimas in anno observabit. Si ante baptismum, quadraginta dies et supra et quinquennii praeterea poenitentiam explebit* (H. J. Schmitz, *Bußbücher 1* [wie Anm. 10] S. 818; F. W. H. *Wasserschleben*, *Bußordnungen* [wie Anm. 22] S. 714).

⁴⁰) JE (†) 2710; MGH Epp. 6 Nr. 155 S. 670f. Zur Echtheit des Briefes vgl. W. Hartmann, *Das Konzil von Worms 868* (Abh. Göttingen, 3. Folge, 105, 1977) S. 49ff.

⁴¹) C. 35, hg. von J. F. Schannat-J. Hartzheim, *Concilia Germaniae 2* (Köln 1760) S. 315, in der zukünftigen Zählung c. 18, vgl. dazu W. Hartmann, *Konzil von Worms* S. 51 und 69.